

## Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger  
Birkenstr. 8  
85247 Schwabhausen  
Tel.: 08138/1538  
Tel. tagsüber: 089/2186-2365  
Fax tagsüber: 089/2186-3365  
Hans\_Bopfinger@web.de

Schwabhausen, 27.06.2018

(...)

**Az.: 02/18**

### **Sportgerichts-Verfahren gegen den Spieler X (Verein H) wegen Beleidigung anlässlich des im Februar 2018 ausgetragenen Mannschaftskampfes Verein H- Verein A (Herren-Kreisliga)**

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 27.06.2018 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen) und die Beisitzer Richard Demleitner (Erding) und Alois Kurfer (Bad Endorf)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Gegen den Spieler X (Verein H) wird wegen Beleidigung (§ 80 RVStO) gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 RVStO ein Verweis ausgesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Haftung seines Vereins.
3. (...)

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund des Spielberichts zu dem o.g. Mannschaftskampf („Herr X bezeichnete Herrn Y als Depp mitten im Spiel“) leitete das Sportgericht mit Schreiben vom 08.05.2018 ein Verfahren ein und gab den Beteiligten Gelegenheit, sich zu äußern bzw. auch weitere geeignet erscheinende Stellungnahmen von Beteiligten, Zeugen etc. zu übersenden.

Vor bzw. nach Einleitung des Verfahrens gingen beim Sportgericht Stellungnahmen des Mannschaftsführers des Vereins A sowie des beschuldigten Spielers X (Verein H) und des Spielers Z (Verein H) ein. Alle Stellungnahmen waren geprägt von Vorwürfen und Gegen-Vorwürfen größtenteils banaler Art, resultierend anscheinend aus Streitigkeiten über Schiedsrichter-Entscheidungen.

Unbestritten – auch seitens des beschuldigten Spielers X – blieb dessen Äußerung gegenüber dem als Schiedsrichter am Tisch fungierenden Spieler des Vereins A: *„Sei doch still du - Depp -!“*. X führte ergänzend aus: *„Ist es denn so schlimm wenn man bei uns in Bayern zu jemanden - du Depp - sagt ?“*

### **Begründung:**

Zu Nr. 1:

Einen als Schiedsrichter am Tisch fungierenden gegnerischen Spieler als Depp zu bezeichnen, stellt nach Auffassung des Sportgerichts zweifellos eine Beleidigung im Sinne des § 80 RVStO dar.

Allerdings wird zu Gunsten des Beschuldigten die aus allen eingegangenen Stellungnahmen ersichtliche offensichtlich aufgeheizte Stimmung während des o.g. Mannschaftskampfes berücksichtigt, ebenso den im Bairischen relativ niedrigen Beleidigungs-Faktor des inkriminierten Schimpfwortes.

Unter Würdigung aller Gesamt-Umstände sieht das Sportgericht nur ein geringfügiges Vergehen und hält deshalb gemäß § 52 RVStO einen Verweis für ausreichend. Hierbei handelt es sich um die mildeste Strafe, die in der RVStO für derartige Regelverstöße vorgesehen ist (vgl. die Auflistung in § 51 Abs. 1 RVStO).

Zu Nr. 2:

Die Festlegung hinsichtlich der Kostentragungspflicht beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO.

Zu Nr. 3:

(...)

Gez.  
Hans Bopfinger  
Vorsitzender

Gez.  
Richard Demleitner  
Beisitzer

Gez.  
Alois Kurfer  
Beisitzer